

Stellenausschreibung

Die Marktgemeinde Scheifling schreibt zum ehestmöglichen Eintritt nachstehende Stelle öffentlich aus:

Gemeindearbeiter / Gemeindearbeiterin

Anforderungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft
- Unbescholtenheit
- Abgeschlossene Berufsausbildung
- Handwerkliche Fähigkeiten in vielseitigen Einsatzbereichen
- Selbstständiges Arbeiten und Verantwortungsbewusstsein
- Eigeninitiative und Teamfähigkeit
- Freundliches Auftreten
- Flexibilität bei der Arbeitszeit (Bereitschaft zur Leistung von Überstunden und unregelmäßiger Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienste)
- Allgemeine körperliche und geistige Eignung für die Durchführung sämtlicher bei der Gemeinde anfallenden Arbeiten
- Lenkberechtigungen B erforderlich, C erwünscht

Weitere Voraussetzungen:

- Bereitschaft zur Weiterbildung (z. B. Klärwärter, Wassermeister, Bademeister)

Aufgabenbereiche:

- Eigenständige Wahrnehmung der Aufgaben des Bauhofes wie z. B. Instandhaltung, Reinigung und Pflege aller im Besitz der Gemeinde befindlichen Bauten, Straßen und Anlagen
- Winterdienst
- Arbeiten in den Bereichen Wasserversorgungsanlage, Kanal- und Kläranlage, Abfallbeseitigung, Straßenbeleuchtung, Baudeteich
- Ortsbildpflege, Betreuung der Parkanlagen und Friedhöfe

Anstellung / Entlohnung:

- Nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Vertragsbedienstetengesetzes, Entlohnungsschema II/Arbeiter, Entlohnungsgruppe 3, vorerst befristet auf 1 Jahr
- Das monatliche Mindestentgelt beträgt Brutto in der Entlohnungsstufe 1 € 1.459,40, zuzüglich Zulagen wie Verwaltungsdienstzulage (€ 163,50), Mehrleistungszulage (€ 86,90) usw.

Beschäftigungsausmaß:

- 40 Stunden je Woche, flexible Dienstzeitgestaltung

Bewerbungen sind schriftlich, mit den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnis bzw. Nachweis der Berufsausbildung, Kopie von Führerschein) bis spätestens 7. August 2017, 18.00 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert, versehen mit der Aufschrift „Bewerbung Stellenausschreibung Juli 2017“ beim Marktgemeindeamt Scheifling, Bürgerservice, einzureichen.

Mit besten Grüßen:
Der Bürgermeister



Gottfried Reif

Zur Beachtung!

Anrainerpflichten

Im gesamten Gemeindegebiet hängen immer wieder Äste von Bäumen und Sträuchern über Gehsteige, Straßen und andere Verkehrsflächen und behindern somit Fußgänger und den Straßenverkehr. Hier ist der Anrainer verpflichtet zu handeln:

§ 91 StVO Bäume und Einfriedungen neben der Straße

- (1) *Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benutzbarkeit der Straße einschließlic der auf oder über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen, z.B. Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszuästen oder zu entfernen.*
- (2) *Ein Anspruch auf Entschädigung für die Ausüstung oder Beseitigung (Abs. 1) besteht nur bei Obstbäumen, die nicht in den Luftraum über der Straße hineinragen. Über die Entschädigung entscheidet die Behörde nach den Bestimmungen des Eisenbahnerenteigungsgesetzes 1954.*

Sie werden daher gebeten, alle Äste von Sträuchern und Bäumen dementsprechend einzukürzen, damit es zu keiner Behinderung kommt.

Selbstverständlich ist es dem jeweiligen Anrainer auch möglich, sich der Leistungen von Dritten (Dienstleistungsbetriebe) zu bedienen. Trotzdem bleiben aber die Pflichten und die Haftung beim jeweiligen Anrainer (Haftung).

Bauhof bei Kläranlage:

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 07.00 bis 09.00 Uhr

Problemstoff-Abgabe:

Freitag von 07.00 bis 10.00 Uhr

Gras- und Strauchschnitt-Abgabe:

Montag bis Freitag von 07.00 bis 09.00 Uhr und zusätzlich in den Monaten
Mai bis Oktober Samstag von 08.00 bis 10.00 Uhr

**Das Betreten des Bauhof- und Kläranlagenareals außerhalb der Öffnungszeiten
ist für Unbefugte strengstens VERBOTEN!**